

96/97 50 Ausstand von Richtern. Art. 58 BV. Art. 7 lit. d AusG. Verfahrensmassnahmen vermögen keinen objektiven Verdacht der Voreingenommenheit zu begründen. Presseberichte als Ausstandsgrund?

Obergericht, 1. Mai 1997, OG AK 97 3

Aus den Erwägungen:

6. Gestützt auf Art. 7 lit. d AusG hat der Richter in Angelegenheiten, in denen begründete Bedenken wegen seiner Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen, in den Ausstand zu treten. Somit hat jedermann (Partei) einen Anspruch darauf, dass seine Streitsache von einem unparteiischen Richter (worunter auch der Verhörrichter fällt) beurteilt bzw. untersucht wird. Damit soll garantiert werden, dass keine Umstände, welche ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zuungunsten einer Partei auf das Urteil einwirken; es soll mit anderen Worten mit diesem Recht verhindert werden, dass jemand als Richter tätig wird, der unter solchen Einflüssen steht und deshalb kein "rechter Mittler" mehr sein kann (in diesem Sinne auch die Rechtsprechung zu Art. 58 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK; vgl. BGE 114 Ia 155 E. 3). Sie will vor allem verhindern, dass ausserhalb des Falles liegende Umstände das Urteil zugunsten oder zuungunsten einer Partei beeinflussen können. Voreingenommenheit in oben erwähntem Sinne ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten subjektiven Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen funktionellen oder organisatorischen, d.h. objektiven Gegebenheiten, begründet sein. In beiden Fällen wird aber nicht verlangt, dass der Richter deswegen tatsächlich subjektiv voreingenommen ist; es genügt vielmehr bereits der objektiv gerechtfertigte Anschein, die für ein gerechtes Urteil notwendige Offenheit des Verfahrens sei nicht mehr gewährleistet (BGE 114 Ia 155 E. 3). Ein Richter ist daher abzulehnen, dessen Situation oder Verhalten Zweifel an seiner Unparteilichkeit entstehen lassen können. Er kann aber aufgrund seines subjektiven Verhaltens lediglich dann als voreingenommen erscheinen, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit in objektiver Weise zu begründen vermögen (z.B. Freundschafts- oder Feindschaftsverhältnis zu einer Partei [BGE 92 I 275 ff. E. 3, 5]). Auf das subjektive Empfinden einer Partei kann aber nicht abgestellt werden (BGE 114 Ia 158 E. 3b m.H., 112 Ia 147 f. E. 2d m.H.).

7. b) ... Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermögen Verfahrensmassnahmen, seien sie richtig oder falsch, keinen objektiven Verdacht der Voreingenommenheit des Richters, der sie verfügt, zu begründen (BGE 111 Ia 264 E. 3b/aa m.H.). Allgemeine Verfahrensverstösse sind im dazu vorgesehenen (ordentlichen und ausserordentlichen) Rechtsmittelverfahren zu rügen, sei es, dass der Verfahrensverstoss unmittelbar gerügt werden kann, sei es, dass er mit der Hauptsache zu rügen ist, und können grundsätzlich nicht als Begründung für die Verletzung von Art. 7 lit. d AusG und 58 BV herangezogen werden (vgl. BGE 114 Ia 158 E. 3b/bb; ZBJV 118/1982 S. 419).

Soweit also die Gesuchsteller geltend machen, der Richter erscheine deshalb als befangen, weil er vorliegend Bestimmungen der StPO verletzt habe, ist auch diese Begründung ebenfalls von vornherein nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit objektiv zu begründen.

Differenziert wäre dies lediglich zu beurteilen, wenn ein Richter regelmässig in willkürlicher Weise einseitig zulasten einer Bevölkerungsgruppe Verfahrensmassnahmen verfügen würde. Dies wird aber vorliegend weder geltend gemacht, noch ist dies erkennbar.

c) Zu Recht begründen die Gesuchsteller das Ausstandsbegehren nicht mit der Presseberichterstattung.

Denn die Medien, die Bericht erstattet haben, sind nicht feindlich gegen die Gesuchsteller gesinnt, eher gegen den Richter oder den Angeschuldigten. Selbst eine eigentliche Pressekampagne und der Zugang zu daran beteiligten Medien genügen für sich alleine nicht, um in objektiver Weise das Misstrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu begründen (vgl. BGE 116 Ia 22 ff. E.

7 = Pra 80/1991 Nr. 4 E. 7; Bemerkungen hierzu von Franz Ricklin, Vorverurteilung durch die Medien, in: recht 1991 S. 65 ff.).

Auch hat sich der Richter gegenüber der Öffentlichkeit (Presse) weder über die Zivilansprüche der Gesuchsteller noch die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten geäußert.

Zudem gilt es zu beachten, dass es nicht angehen kann, dass jemand, der mit der Verfahrensführung eines Richters nicht einverstanden ist, durch öffentliche Kritik desselben gerade durch diese öffentliche Kritik den Ausstand des Richters erwirken kann.

Eine Befangenheit aus persönlichen (objektiven) Gründen ist vorliegend nicht erkennbar. Das Gesuch ist abzuweisen.